



Hamburger Sportbund

Vergaberecht

Forum II: Förderung – Zuwendungsregeln - Vergaberecht

3. Fachtagung Sportanlagenbau

Im Zusammenarbeit mit Frau Christina S. Haase, LL.M.

Freitag, den 05.04.2019

15.45 Uhr – 16.30 Uhr im Olympiasaal



- A. **WARUM** ist Vergaberecht zu beachten?
- B. **WIE** findet sich die richtige Anwendungsnorm? Schwellenwerte
- C. **WELCHE** Verfahrensart
- D. **Fristen**
- E. **und WENN NICHT** Vergaberechts- / Zuwendungsrechtsverstöße



A. WARUM ist Vergaberecht zu beachten

330 Vereine mit 1.300 eigenen Sportanlagen
209 Anträge im Jahr 2018

- Fördergelder aus dem Sanierungsfond der Freien und Hansestadt Hamburg ca. 1,9 Mio. EUR
- Förderkredite Sportstätten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ca. 10,0 Mio. EUR
- Investitionsprogramm vereinseigene Anlagen des Hamburger Sportbundes e.V. ca. 3,0 Mio. EUR
- Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung der Behörde f. Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der FHH

Aus Zuwendungsbescheid der FHH:

Die Einhaltung des geltenden Vergaberechts ist durch die Zuwendungsempfangende oder der Zuwendungsempfangenden sicherzustellen (Nr. 3 ANBest -P-). Weiterhin sind die Regelungen für Zuwendungsbauten im Bauhandbuch (Ziffer 11 VVBau) zu beachten.

Aus Bewilligung HSB:

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) sowie die hierzu ergänzenden „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind Bestandteil dieser Bewilligung. Diese Dokumente sind auf unserer Homepage für Sie einsehbar.



§ 99 Nr. 4 GWB Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind ...

natürliche oder juristische Personen des privaten Rechtsin den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

§ 46 LHO iVm VV zu LHO ANLAGE 2 ANBest-P

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

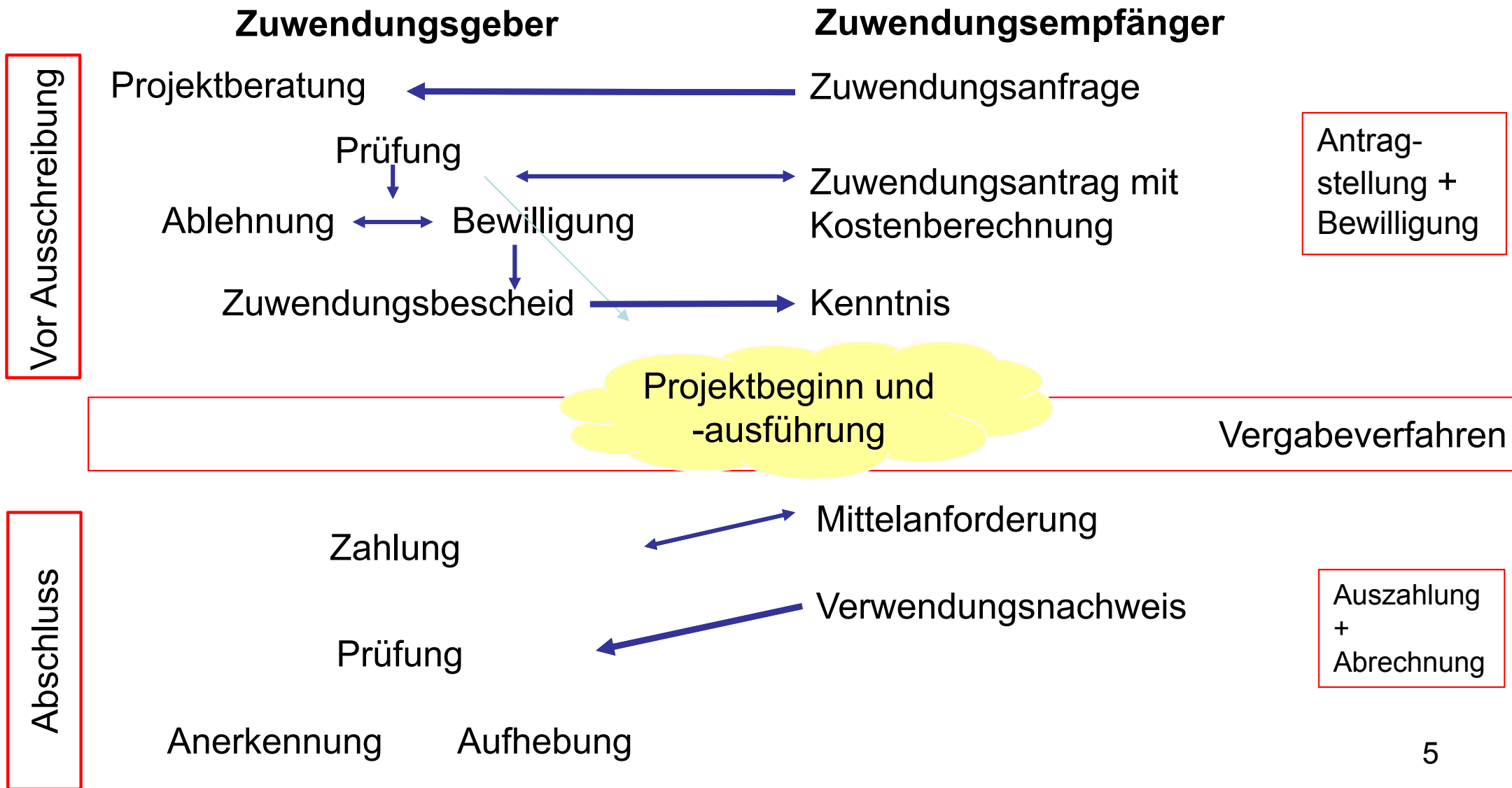
§ 46 LHO iVm VV zu LHO ANLAGE 3 NBest-Bau

Die Vergabe der Architekten- und Ingenieursleistungen erfolgt in entsprechender Anwendung des Ziffer 5 des Bauhandbuchs (VV-Bau).

Dabei ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, soweit die Voraussetzung des § 99 Nr. 4 GWB erfüllt sind.



A. WARUM - Verfahrensweg?





1. Auftragswert feststellen
2. Schwellenwerte prüfen
3. Gesetzliche Bestimmung identifizieren

- **Auftragswert des Projektes wird vergaberechtlich gemäß § 3 VgV bestimmt**
 - Alle Maßnahmen die zur Erfüllung des Projektes gehören zusammengerechnet
 - Wird der Auftrag in mehreren Losen erteilt, gilt der geschätzte Gesamtwert aller Lose
 - Werte entsprechend den Erfahrungen
 - Markterkundung (§ 20 UVgO) – aber vorsichtig: Projektant darf nicht mehr an Angebotsabgabe teilnehmen.



2. Schwellenwerte prüfen

Auftragsart	Schwellenwert <u>netto</u>
Bauftrag (VOB/A)	5.548.000 Euro
Dienstleistungs- oder Lieferauftrag	221.000 Euro



Europäische Richtlinien Vergaberichtlinien (2014/24/EU)

§§ 97 – 186 GWB

(1) Öffentliche Aufträge ... werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.



VgV, 1. Abschnitt, 2. Abschnitt, Unterabschnitt 2

und



VOB/A-EU Abschnitt 2

Oberhalb der Schwellenwerte: EU-weite Ausschreibung zwingend!



3. Gesetzliche Bestimmung identifizieren

Unterhalb der EU-Schwellenwerte + Zuwendungsempfänger > 50% Zuwendungsmittelerhalt

=> Öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 4 GWB

Anwendung von nationalem Vergaberecht



Bauleistungen

VOB/A Abschnitt 1

Bauleistungen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.



Liefer- Dienstleistung

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Diese Verfahrensordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen...



Auswahl des Verfahrens unterhalb der Schwellenwerte

Wertgrenzen NBest Bau Stand 08.05.2017 und **AnBest-P** Stand 21.12.2018, gem. § 46 LHO

Liefer- und Dienstleistungen Ziffer 3.1.1.1 – 3.1.1.3 ANBest P	bis 1.000 EUR => drei Angebote (ohne Verhandlg.)
	bis 100.000 EUR => Verhandlungsvergabe
	ab 100.000 EUR + > 50.000 EUR Zuwendung => Verfahren nach UVgO
	ab 100.000 EUR + < 50.000 EUR Zuwendung => drei Angebote
Bauftrag (VOB/A) Ziffer 3.1.3.1 + 3.1.3.2 ANBest P	bis 100.000 EUR => drei Angebote
	ab 100.000 EUR + < 100.000 EUR Zuwendung => drei Angebote (beschränkte Ausschreibung)
	ab 100.000 EUR + > 100.000 EUR Zuwendung => VOB/A (Beschreibung Art der Vergabe)
	100.001 bis 1 Mio. EUR => beschränkte Ausschreibung
	1 bis 5.548 Mio EUR => offenes Verfahren



Vergabeverfahrensarten

Verfahrensarten unterhalb der Schwellenwerte

Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung

Verhandlungsvergabe mit / ohne Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 1, 4 UVgO (früher: freihändige Vergabe)

Verfahrensarten oberhalb der Schwellenwerte

Offenes Verfahren

Nicht offenes Verfahren

Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb

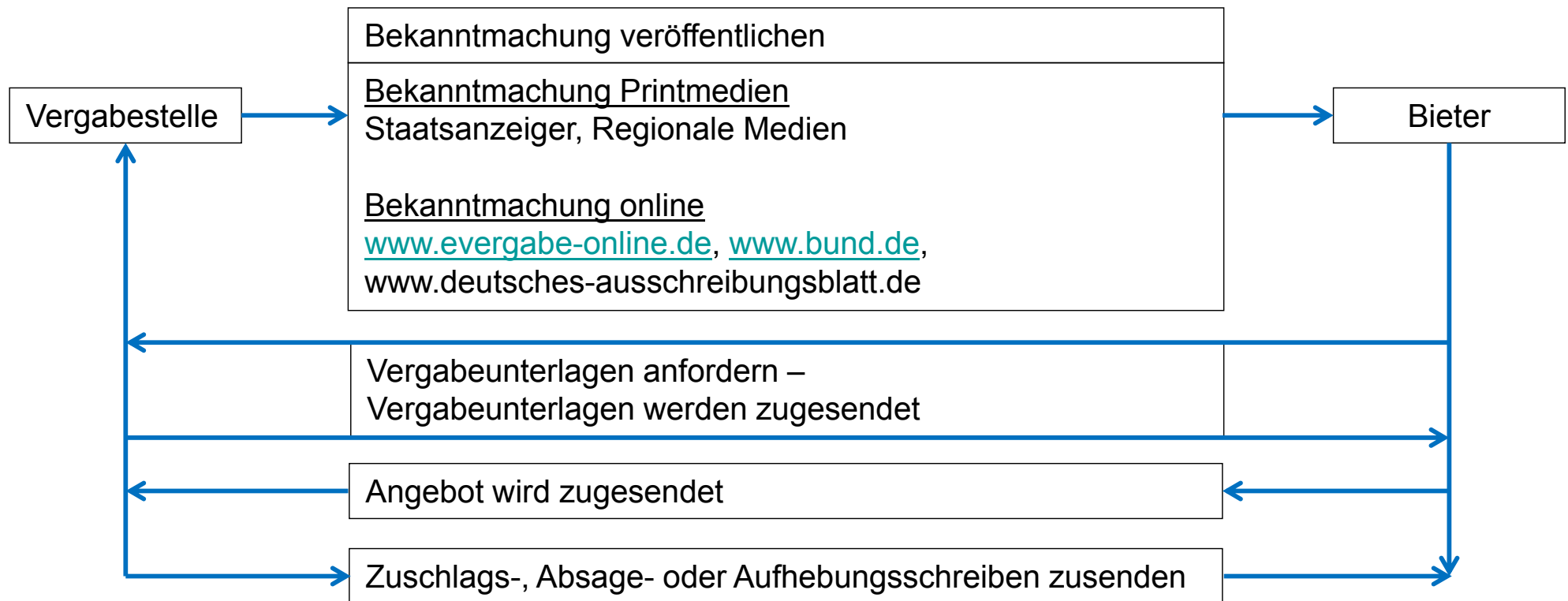
wettbewerblicher Dialog

Innovationspartnerschaft



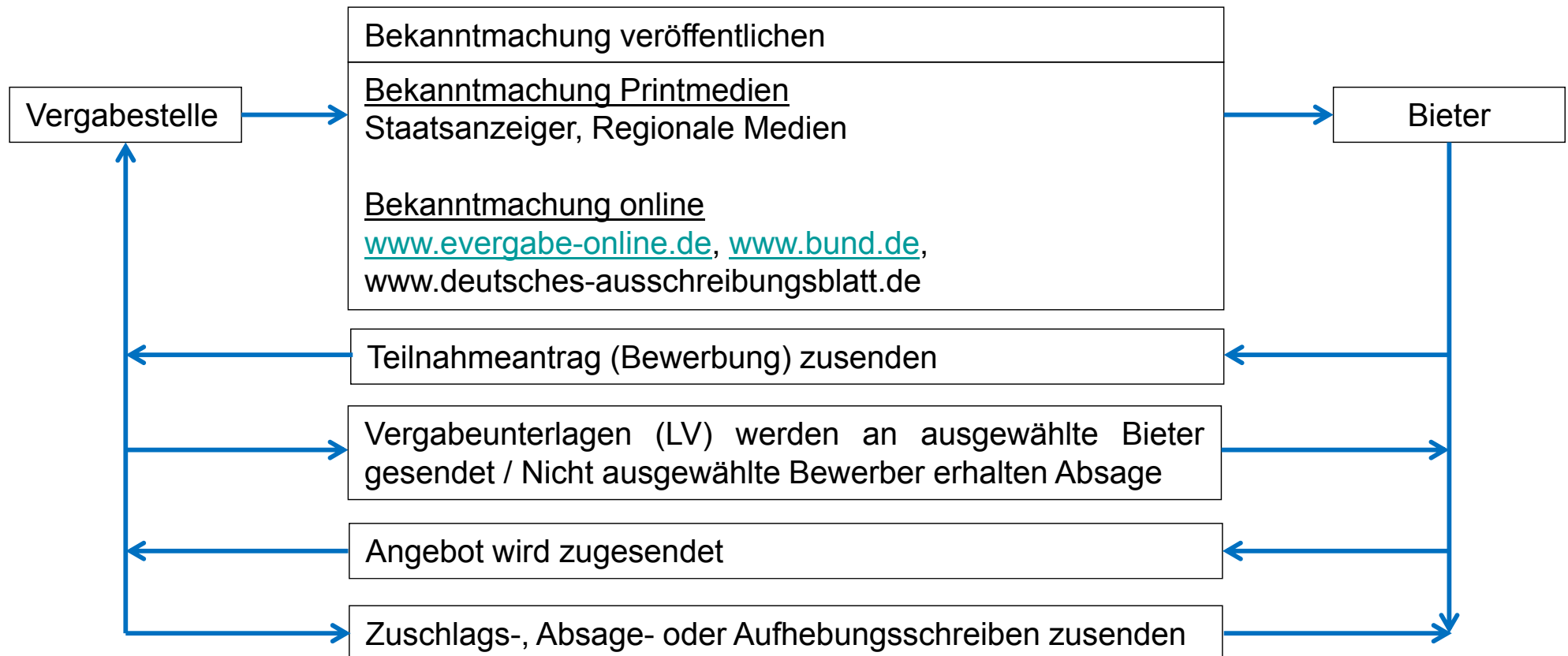
Vergabeverfahrensarten - allgemeiner Verfahrensablauf

Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren



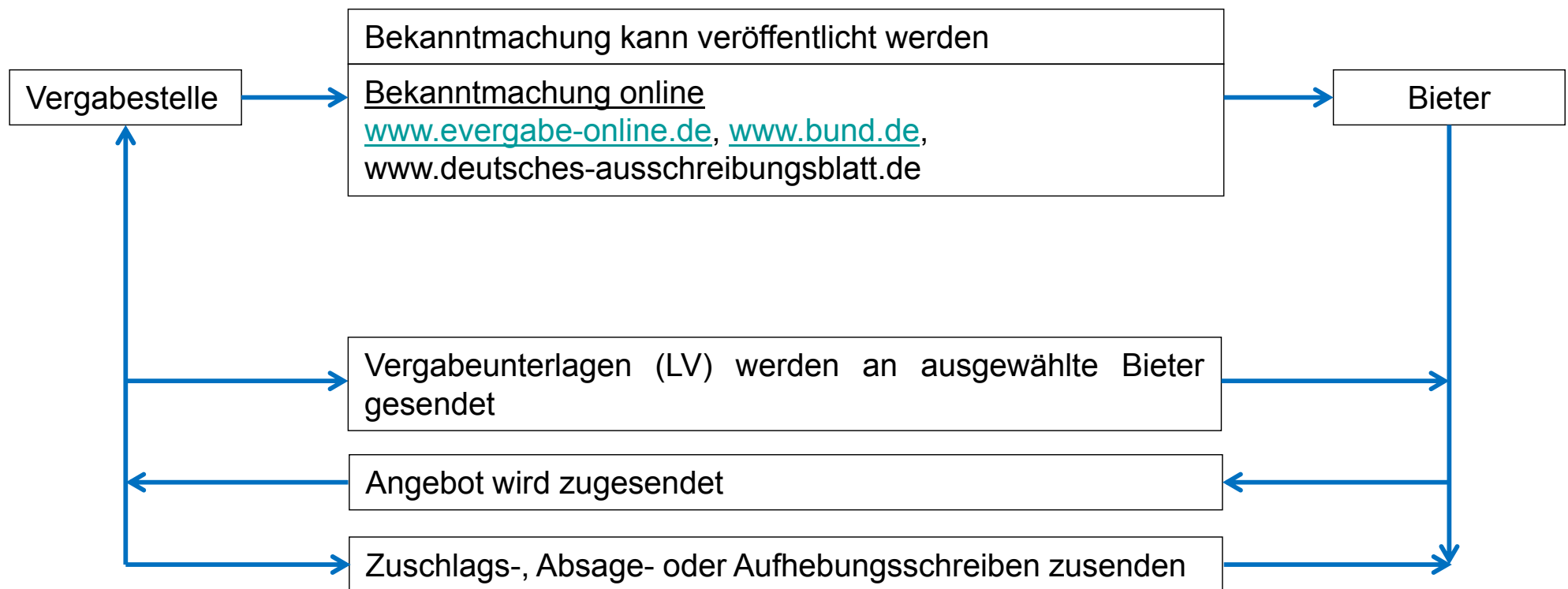
Vergabeverfahrensarten – Verfahrensarten unterhalb der Schwellenwerte

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb / Nicht offenes Verfahren



Vergabeverfahrensarten – Verfahrensarten unterhalb der Schwellenwerte

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe





Grundsätze für die Auftragsvergabe

Gleichbehandlung

Chancengleichheit beim Zugang
gleiche Chancen im Wettbewerb

Transparenz

Eindeutige Leistungsbeschreibung
Eignungs- und Zuschlagskriterien
Vollständige Dokumentation

Wettbewerb

Öffnung des Marktes, mehrere Anbieter
Geheimer Wettbewerb (§ 5 VgV 2016:
Vertraulichkeit der Angebote; § 3 UVgO-E)
Neutrale Ausschreibung

wirtschaftliche und sparsamen Mittelverwendung

Zuschlag an geeigneten Bieter
Angemessener Preis
Marktpreise

Verhältnismäßigkeit

Ermessensausübung
Legitimer Zweck, geeignet, geringster Eingriff, Angemessen

Berücksichtigung von Qualität, Innovation, soziale + umweltbezogene Aspekte

Eignungs- und Zuschlagskriterien

Mittelstandsförderung

Losaufteilung

Oberschwellig

Ausreichende Angebotsfrist festlegen

- §§ 10 ff VOB/A-EU – je nach Verfahrensart grds. 35 – 30 Tage (kürzeste 15 Tage)
- §§ 15 ff VgV – je nach Verfahrensart grds. 35 – 25 Tage (kürzeste 10 Tage)

Ausreichende Bindefrist festlegen

Unterschwellig

Ausreichende Angebotsfrist festlegen

- § 13 UVgO – „angemessen“
- § 10 VOB/A - mindestens 10 Kalendertage

Zuschlagsfrist festlegen – höchstens 30 Tage

Ausreichende Bindefrist festlegen



E. WENN NICHT Vergaberechts- / Zuwendungsrechtsverstöße

Schwere Vergabeverstöße sind z.B.

- Wahl einer unstatthaften Vergabeart
- Fehlen einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung
- Bevorzugung eines regionalen Anbieters
- Fehlende oder mangelnde Wertung von Nebenangeboten
- Unterlassung von Losbildung

Schwere Zuwendungsrechtsverstöße

- Mittel anders eingesetzt als bewilligt, § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG
- Zuwendungsmittel unwirtschaftlich eingesetzt
- Verwendung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums / ein bereits begonnenes Projekts
- Verfügung über geförderte Gegenstände vor Bindungsfristablauf, VV Nr. 4.2.3 § 44 BHO

Fristen

Vergaberechtliche Fristen nicht beachtet



Rechtsfolge

Auftragsebene:

Oberschwellig => Nachprüfungsverfahren

Zuwendungsebene:

Aufhebung des Zuwendungsbescheides (pflichtgemäße Ermessensentscheidung)

- Rücknahme eines unwirksamen Zuwendungsbescheides
- Widerruf der Bewilligung eines rechtmäßigen Zuwendungsbescheides
 - wg. Nichterfüllung von Auflagen
 - wg. nicht zweckentsprechender Verwendung
- Rückforderung der Fördermittel, ganz oder teilweise
- Verzinsung der Rückforderungssumme mit 5%-punkten über Basiszins



Hamburger Sportbund

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Ilka Mischker Tel. 040 - 419 08 260

i.mischker@hamburger-sportbund.de

Iris Bulla Tel. 040 – 419 08 119

i.bulla@hamburger-sportbund.de